

§ 19

Verbleib der Original Vorschläge der Betriebe

(1) Alle Original Vorschläge der Betriebe für die Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung verbleiben nach Verleihung der Auszeichnung bei den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. oder Räten der Bezirke, in deren Bereich die Ausgezeichneten tätig sind.

(2) Die Vorschläge sind von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Räten der Bezirke auszuwerten und die beschriebenen fortschrittlichen Methoden und Erfahrungen der Ausgezeichneten zu verallgemeinern.

(3) Die verantwortlichen Leitungen sind verpflichtet, die ausgezeichneten Personen bei der Verbreitung ihrer Arbeitsmethoden und Produktionserfahrungen zu unterstützen, sie entsprechend ihrer Qualifikation bei der Delegation von Werkträgern zu Hoch- und Fachschulen besonders zu berücksichtigen und zur Lösung von Schwerpunktaufgaben heranzuziehen.

Einzelauszeichnungen in den Betrieben

§ 20

Die Auszeichnung von Beschäftigten in den Betrieben, die der Nomenklatur der übergeordneten Leitung unterliegen, mit dem Ehrentitel „Aktivist des Fünfjahresplans“ oder der Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen“ erfolgt auf Vorschlag der Belegschaft mit Einverständnis der übergeordneten Leitung durch die Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 21

(1) Alle Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke, in deren Bereich Wanderfahnen des Ministerrates, der Ministerien und Räte der Bezirke verliehen werden, sind verpflichtet, ab 1956 die Medaillen „Aktivist des Fünfjahresplans“ und „Für ausgezeichnete Leistungen“ sowie die Ausweise zu beschaffen und in ihrem Haushalt die dazu erforderlichen Mittel zu planen.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung beschafft für alle übrigen Institutionen die notwendigen Medaillen und Ausweise.

IV,

Bereitstellung der Mittel für die Prämierung, Urkunden, Wanderfahnen, Medaillen und Abzeichen

§ 22

Die Mittel für die Prämierung, die Urkunden, Wanderfahnen und Medaillen für alle Auszeichnungen, die durch den Ministerrat beschlossen werden, werden durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bereitgestellt.

§ 23

Die Mittel für die Prämierung, die Urkunden, Wanderfahnen und Abzeichen für alle übrigen Auszeichnungen sind durch die auszeichnenden Organe bereitzustellen. Eine Ausnahme bildet die Beschaffung der Medaillen und Ausweise gemäß § 21 Abs. 1 dieser Anordnung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Die Verfahrensordnung vom 1. November 1953 zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1142) und die Ergänzung zur Verfahrensordnung vom 28. Januar 1954 (GBl. S. 144) werden aufgehoben.

(2) Die Auswertung des Wettbewerbs um die Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums oder Rates des Bezirkes des IV. Quartals 1955 und die Prämierung der Siegerbetriebe erfolgt nach dem bisherigen Verfahren.

§ 25

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

Anlage 1

zu § 6 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Vorschlag für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates

•(Gilt ab Auswertung des Wettbewerbs I. Quartal 1956)

Datum

1. Genaue Anschrift des Betriebes, Bankverbindung, Kontonummer und Belegschaftsstärke;
2. Wettbewerbszeitraum und Wettbewerbsgruppe;
3. Erfüllung der wichtigsten Kennziffern in Prozent gegenüber den staatlichen Planaufgaben (die Angaben sind der staatlichen statistischen Berichterstattung zu entnehmen):
 - a) Bruttoproduktion in festen Planpreisen bzw. Umsatzplan bzw. Leistungsplan;
 - b) Warenproduktion in Abgabepreisen;
 - c) Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter;
 - d) Selbstkostensenkung;
 - e) Ergebnis (Gewinnplan);
 - f) Lohnsumme für Produktionsarbeiter;
 - g) Arbeitskräfte.
4. Erarbeiteter überplanmäßiger Gewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes in DM,
5. Begründung des Vorschlages.
6. Vorgeschlagene Prämie,

Die in diesem Vorschlag genannten Kennziffern decken sich mit den im Kontrollbericht ausgewiesenen Angaben.

(Unterschrift)

Hauptbuchhalter

Unterschrift und Siegel

Vorsitzender des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft

Unterschrift und Siegel

Minister oder Staatssekretär m. e. G.